

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das kommunale Straßen- und Wegenetz bedarf einer laufenden Unterhaltung und Instandsetzung. Reichen diese Maßnahmen nicht mehr aus und werden grundlegende Investitionsmaßnahmen erforderlich, sind die Gemeinden nach Maßgabe des § 83 Absatz 2 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) verpflichtet, den hierdurch entstehenden Ausbauaufwand anteilig auf die Anlieger der ausgebauten Verkehrs-anlage umzulegen (Beitragserhebungspflicht). Durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amts-bl. S. 530) wurden die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen von der Beitragserhebung-spflicht ausgenommen und gleichzeitig das neue Instrument der wiederkehrenden Bei-träge für den Ausbau von Verkehrsanlagen eingeführt (§ 8a Kommunalabgabengesetz – KAG). Im Unterschied zu den sog. einmaligen Ausbaubeiträgen, die je nach Hand-habung in der Praxis zu einer hohen Einmalbelastung der Abgabepflichtigen führen können, ermöglichen wiederkehrende Beiträge eine kontinuierliche und besser verträg-liche Abgabenbelastung der Beitragszahler.

Die wiederkehrenden Beiträge fanden bisher in der kommunalen Praxis im Saarland wenig Akzeptanz, weil aus anderen Ländern immer wieder negative Erfahrungen we-gen rechtlicher Risiken, insbesondere bei der Bildung der Abrechnungsgebiete, be-kannt wurden. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen die zu beachten-den verfassungsrechtlichen Grenzen und die sich daraus für die Praxis ergebenden Anforderungen klargestellt (BVerfGE 137, S. 1 - 29). Da nach dieser Entscheidung künftig weniger enge Voraussetzungen als bisher zu berücksichtigen sind, soll das Recht der wiederkehrenden Beiträge im Saarland fortentwickelt werden, um rechtliche Risiken zu vermindern und die Rechtsanwendung durch die Gemeinden zu erleichtern. Für dieses System spricht weiter, dass die Abgabenbelastung für die Abgabepflichti-gen nicht nur leichter zu verkraften, sondern auch besser vorhersehbar ist und darüber hinaus den Gemeinden mehr Planungssicherheit bei der grundhaften Sanierung ihrer Verkehrsinfrastruktur geboten wird. Zur landesrechtlichen Umsetzung ist eine Ände-rung des KAG erforderlich.

Den Gemeinden des Saarlandes stehen im Bundesvergleich unterdurchschnittliche finanzielle Mittel für touristisch bedingte Aufwendungen zur Verfügung. Insbesondere für touristische Infrastrukturen mit hohem Unterhaltungsaufwand (z. B. touristisches Radwegenetz SaarRadland, Premiumwanderwege) benötigen die Gemeinden finanzielle Mittel, um die erforderliche Qualität aufrecht zu erhalten. Die touristische Entwicklung in den Gemeinden, die entsprechende Potenziale aufweisen, muss weiterhin gefördert werden, es ist erforderlich, dass nach zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht wird.

Weiterer Bedarf zur Anpassung des KAG ergibt sich insbesondere aus Gründen der Deregulierung, zur rechtlichen Absicherung von Kooperationen im Bereich der Abgabenverwaltung, aus den Erfahrungen der kommunalen Praxis und aufgrund der Notwendigkeit, die Verweisungen im KAG auf die Abgabenordnung des Bundes (AO) zu erweitern und zu aktualisieren. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) wurden u.a. die Verfahrensvorschriften der AO geändert, um den verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und dadurch auch mehr Effizienz in den Besteuerungsverfahren zu ermöglichen.

B. Lösung

Dem Regelungsbedarf kann durch eine Änderung des KAG Rechnung getragen werden.

Die Änderungen zur Erhebung von Ausbaubeiträgen ermöglichen den Gemeinden, Einnahmen zur anteiligen Deckung ihrer Investitionskosten zu erzielen, insoweit den Finanzbedarf aus allgemeinen Steuermitteln zu vermindern und mehr Handlungsspielraum zur Bewältigung der übrigen kommunalen Aufgaben zu erlangen. Die Erleichterung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen dient der Umsetzung eines Ziels des Koalitionsvertrags. Durch eine Erweiterung der Regelungen zur Festsetzung und Erhebung der Realsteuern wird der zunehmende Bedarf an interkommunalen Kooperationen berücksichtigt.

Die Aktualisierung der Verweisungen auf die Verfahrensvorschriften der AO ermöglicht es den Kommunen, künftig die Vorteile elektronischer Verfahren im Bereich der Abgabenerhebung zu nutzen.

Der Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode sieht außerdem vor, dass die Landesregierung auf der Grundlage der „Tourismuskonzeption Saarland 2025“ zusätzliche Finanzierungsinstrumente für kommunale Tourismusaufwendungen ermöglichen wird. Nach intensiven Diskussionen hat sich die Möglichkeit der Einführung einer Tourismusabgabe (für die Gäste) bzw. eines Tourismusbeitrages (für die Personen und Unternehmen in der Gemeinde, denen der Tourismus wirtschaftliche Vorteile bietet) als zielführend herauskristallisiert. Mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden die Gemeinden, die sich in diesem Bereich weiter engagieren/profilieren möchten, in die Lage versetzt, zusätzliche Mittel einzunehmen. Eine Pflicht zur Einführung dieser Abgabe bzw. des Beitrages besteht nicht. Die Regelung orientiert sich dabei wegen des engen Sachzusammenhangs an den bereits bestehenden Bestimmungen zu Kurabgaben und Kurbeiträgen.

Erhoben werden kann eine Tourismusabgabe von den Personen, die in der Gemeinde übernachten, ohne in ihr einen Wohnsitz zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner wird ein Tourismusbeitrag ermöglicht, der von den Personen und Unternehmen erhoben werden kann, denen die touristischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.

Durch die Ergänzung des § 83 Absatz 2 Satz 2 KSVG entfällt die grundsätzlich bestehende Pflicht zu einer – gegenüber Steuern – vorrangigen Erhebung von Tourismusabgaben und Tourismusbeiträgen. Dies gilt auch im Rahmen der Kreditaufnahme der Gemeinden nach § 83 Abs. 3 KSVG.

C. Alternativen

Neben der Einführung einer Tourismusabgabe bzw. eines Tourismusbeitrags wurden im Sparkassen-Tourismusbarometer für das Saarland auch andere Finanzierungsmodelle wie Fonds, Umlage- oder Pool-Modelle sowie die interkommunale Zusammenarbeit angesprochen. Nachdem diese Finanzierungsinstrumente in den vergangenen Jahren nicht genutzt wurden und hierfür keine Ansätze für die Zukunft erkennbar sind, ist die optionale Einführung der o. a. Abgabe bzw. des Beitrags erfolgversprechender. Mittlerweile haben elf von 13 Flächenländern die gesetzliche Voraussetzung für die Einführung eines Tourismusbeitrags bzw. einer Tourismusabgabe geschaffen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Anpassungen des kommunalen Satzungsrechts zur Umsetzung der Gesetzesänderungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

2. Vollzugsaufwand

Durch die praxisbezogene Anpassung des KAG und die dadurch erleichterte Anwendung des Rechts der wiederkehrenden Beiträge sind sowohl Mehreinnahmen als auch Entlastungen der Gemeinden durch den reduzierten Aufwand bei der Abgabenerhebung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu erwarten.

Die nach dem Entwurf künftig vorgesehene Nutzung elektronischer Verfahren im Bereich der Abgabenerhebung ist kein Fall des Konnexitätsprinzips; denn grundsätzlich betrifft die Anwendung der elektronischen Verfahren nicht die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben der Kommunen, sondern lediglich eine zusätzliche Option zur Wahrnehmung der kommunalen Abgabenhöhe. Über den Einsatz dieser Verfahren ist von den kommunalen Körperschaften im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung - insbesondere im Hinblick auf ihre Organisationshoheit – eigenverantwortlich zu entscheiden. Ferner sind diese Verfahren nicht mit neuen oder erhöhten Verfahrensstandards verbunden. Für die elektronische Kommunikation und die Übermittlung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, werden Verfahren verlangt, wie sie schon bisher nach § 3 a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen sind (elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur, Versendung von Dokumenten mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes). Bei der Entscheidung über die Einführung dieser Verfahren sind die Kostenvorteile infolge der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch eine möglichst medienbruchfreie Vorgangsbearbeitung, der Aufwand, insbesondere durch eine evtl. Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme und Schulung der Mitarbeiter, und die seitens der Abgabepflichtigen bestehende Möglichkeit und Bereitschaft zur Teilnahme an den elektronischen Verfahren gegeneinander abzuwägen und zu bewerten, denn diese Verfahren können nur zur Anwendung kommen, wenn der Empfänger (Abgabepflichtiger) über einen entsprechenden Zugang verfügt und diesen eröffnet.

Bei Einführung des Tourismusbeitrags entsteht auf Gemeindeebene Vollzugsaufwand durch den Erlass und die Anwendung der Beitragssatzung. Der Vollzugsaufwand ergibt sich insbesondere aus der Festsetzung eines Bemessungsfaktors für die Unternehmen und Selbständigen, die auf sehr unterschiedliche Art und Weise vom lokalen Tourismus profitieren können. Eine sachgerechte Abstufung der Beitragssätze entsprechend den tourismusbedingten Einnahmen ist daher zwingend erforderlich. Auch die Erhebung einer Abgabe von den Übernachtungsgästen verursacht einen Verwaltungsaufwand. Diese Kosten sind bei Erhebung der Abgaben zu berücksichtigen.

E. Sonstige Kosten

Im Rahmen der Tourismusabgabe entstehen bei den betroffenen Unternehmen und Selbständigen Verwaltungskosten, die nicht quantifizierbar sind. Es ist zu erwarten, dass es sich um nicht nennenswerte Kosten handeln wird. Im Rahmen des Tourismusbeitrags müssen sie den Gemeinden die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Unterlagen (Umsatz bzw. Gewinn, Gästezahlen) vorlegen, die Abgabe in ihre Kalkulation einbeziehen und die Bescheide prüfen. Es ist zu erwarten, dass es sich jeweils um nicht nennenswerte Kosten handeln wird.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

G e s e t z**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und
des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S.674), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird im Zweiten Abschnitt nach § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Tourismusabgaben und Tourismusbeiträge“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Satzung kann die Einführung elektronischer Verfahren für die Erhebung kommunaler Abgaben geregelt werden; in dieser Satzung sind für die elektronische Übermittlung der zur Ermittlung und Festsetzung erforderlichen Daten Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren, insbesondere Vorgaben zur Gewährleistung von Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Übertragungsweges, zu treffen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen einer Kooperation nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit kann vereinbart werden, dass die Festsetzung und Erhebung von Abgaben von einer anderen kommunalen Körperschaft vorgenommen werden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Abgabensatzung kann bestimmt werden, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung von Abgaben, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einer damit beauftragten Stelle außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden. Diese Stelle darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften gewährleistet ist und diese Stelle in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Gegenstand der Abgabenerhebung oder zu einem Sachverhalt steht, an den der Abgabengegenstand oder die Abgabepflicht anknüpft.“

3. Dem § 3 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Durchführung der Aufgabe im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit auf eine andere kommunale Körperschaft übertragen, ist § 2 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

4. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen unterliegen der Beitragspflicht alle baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke.“
 - b) In Absatz 10 Satz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „angemessenen Zinssatz von mindestens einhalb vom Hundert für jeden Monat“ durch die Wörter „Zinssatz von jährlich 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
6. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Abrechnungseinheiten“ wird durch das Wort „Abrechnungsgebiete“ und die Wörter „der Abrechnungseinheit“ werden durch die Wörter „dem Abrechnungsgebiet“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Inanspruchnahme“ werden die Wörter „der im Abrechnungsgebiet“ ersetzt durch die Wörter „einer der dort“.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 8 für den Ausbau von Verkehrsanlagen außerhalb eines Abrechnungsgebiets nach Absatz 2 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und funktionalen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragspflichtigen sind nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums über die Verwendung des Beitragsaufkommens und über den geplanten Investitionsbedarf des nächsten Abrechnungszeitraums zu unterrichten.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsaufkommen“ die Wörter „in dem Abrechnungsgebiet“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zuwendungen Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6 Satz 1, Satz 3, Abs. 8 und 9 Satz 2 sowie Abs. 11 und 12 entsprechend.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Tourismusabgaben und Tourismusbeiträge

(1) Die Gemeinden können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienen, sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die Werbung Tourismusabgaben und Tourismusbeiträge erheben. Die Erhebung von Tourismusabgaben und Tourismusbeiträgen kann miteinander verbunden werden. § 6 bleibt unberührt.

(2) Bei der Tourismusabgabe sind alle Personen abgabepflichtig, die in der Gemeinde gegen Entgelt übernachten, ohne in ihr einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Abgabepflichtig ist nicht, wer sich in diesem Gebiet nur zur Berufsausübung aufhält. Wer Personen in dem Gemeindegebiet gegen Entgelt beherbergt, kann durch die Satzung verpflichtet werden, die beherbergten Personen der Gemeinde zu melden sowie die Tourismusabgabe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; sie oder er haftet insoweit für die Einziehung und Ablieferung der Tourismusabgabe.

(3) Bei dem Tourismusbeitrag sind alle Personen und Unternehmen beitragspflichtig, denen die touristischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen nach Absatz 1 besondere wirtschaftliche Vorteile bieten. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind.

(4) Beschließt der Gemeinderat, eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, so haben die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Unternehmen der Gemeinde auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Unter Buchstabe a wird die Angabe „§§ 78 bis 81“ durch die Angabe „§§ 78 bis 80, 81“, die Angabe „§§ 85 bis 93“ durch die Wörter „§§ 85 bis 87, 87a mit der Maßgabe, dass bei der Datenübermittlung nach Absatz 6 und Absatz 8 das sichere Verfahren durch eine Übermittlung in schriftformersetzender Form nach Absatz 3 ersetzt werden kann, § 88 Abs. 1 und 2, § 89 Abs. 1, §§ 90 bis 93“ und die Angabe „§§ 102 bis 110“ durch die Angabe „§§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 ohne die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ und Abs. 3, § 110“ ersetzt.

bbb) Unter Buchstabe b werden nach dem Wort „daß“ die Wörter „in § 122 Abs. 1 Satz 4 an die Stelle der Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form treten“ und“ eingefügt.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 150 Abs. 1 bis 5, Abs. 8 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „Steuergesetze“ das Wort „Abgabensatzungen“ tritt, an die Stelle der Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ und der Wörter „des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes“ jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ treten, § 151, § 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 9 bis 12 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, 10 Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens 25 000 EUR betragen darf und dass bei der Bemessung des Verspätungszuschlags neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, § 153,“
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Angabe „§ 155“ wird durch die Angabe „§ 155 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt und der Angabe „§ 156 Abs. 2“ wird die Angabe „Satz 1“ angefügt.
- bbbb) Nach der Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1“ wird ein Komma eingefügt und die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „Abs. 2 bis 4, § 164“ ersetzt.
- cccc) Nach der Angabe „§§ 166“ wird das Komma gestrichen und die Angabe „167“ wird durch die Angabe „bis 168“ ersetzt.
- dddd) Nach der Angabe „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2“ werden ein Komma und die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
- eeee) Nach der Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 1“ werden ein Komma und die Angabe „Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1“ eingefügt und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
- ffff) Nach der Angabe „13“ werden ein Komma und die Angabe „§ 173a“ eingefügt.

- cc) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Unter Buchstabe a wird die Angabe „221 bis 223“ durch die Angabe „221, 222“ und die Angabe „§§ 225, 226, § 227 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 225 bis 227“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle der Wörter „Einspruch“ und „Einspruchsentscheidung“ die Wörter „Widerspruch“ und „Widerspruchsbescheid“ treten, in Absatz 1 Satz 2 an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen“ und in Absatz 2 Satz 1 an die Stelle der Wörter „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ jeweils das Wort „Widerspruchs“ tritt sowie in Absatz 4 an die Stelle der Wörter „und 3 gelten“ das Wort „gilt“ tritt, § 238 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 anstelle der Wörter „für jeden Monat einhalb Prozent“ die Wörter „jährlich 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ treten, § 239 mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 1, § 240,“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§§ 1“ die Angabe „Abs. 1 bis 10, Abs. 12“, nach der Angabe „8“ die Angabe „Abs. 1 bis 3“ und nach der Angabe „11“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Finanzbehörde“ ein Komma und die Wörter „der Finanzverwaltung“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Gemeinden können zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen nach § 3 Absatz 3 obliegenden Pflicht zur Erhebung der Hundesteuer in den Steuersatzungen nähere Bestimmungen über Hundebestandsermittlungen im Gemeindegebiet, insbesondere zur freiwilligen Teilnahme der Steuerpflichtigen und anderer Personen an Befragungen, treffen.“

Artikel 2

Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes

§ 83 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßen“ die Wörter „sowie von Tourismusabgaben und –beiträgen“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßen“ die Wörter „sowie Tourismusabgaben und –beiträge“ eingefügt.

Artikel 3

Übergangsregelung

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbaubeitragssatzung nach Maßgabe der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in Kraft zu setzen, soweit nicht bereits eine entsprechende Satzung wirksam erlassen wurde. Für Maßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt begonnen sind, können die Satzungen Übergangsregelungen zur Erhebung von Beiträgen nach den bisher geltenden Bestimmungen treffen.

(2) Bestehendes, von diesem Gesetz abweichendes Satzungsrecht ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren sind die in Artikel 1 Nummer 6 geänderten Verfahrensvorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 4 **Neufassung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das kommunale Straßen- und Wegenetz bedarf einer laufenden Unterhaltung und Instandsetzung. Reichen diese Maßnahmen nicht mehr aus, wird der Investitionsaufwand für grundlegende Ausbaumaßnahmen anteilig durch Erhebung von Ausbaubeiträgen finanziert. Die hierzu in Betracht kommenden wiederkehrenden Beiträge wurden bisher in der kommunalen Praxis kaum angewandt, weil aus anderen Ländern immer wieder negative Erfahrungen wegen rechtlicher Risiken, insbesondere bei der Bildung der Abrechnungsgebiete, bekannt wurden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht inzwischen die zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grenzen und die sich daraus für die Praxis ergebenden Anforderungen klargestellt hat (Beschl. v. 25.06.2014, BVerfGE 137, 1 ff), soll das Recht der wiederkehrenden Beiträge nach § 8a KAG unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Saarland fortentwickelt werden, um den Gemeinden die Einführung dieses Rechts auf kommunaler Ebene zu erleichtern. Diese Beiträge bieten den Gemeinden kontinuierliche Einnahmen und eine erhöhte Planungssicherheit zur Wiederherstellung und Verbesserung ihrer Verkehrsinfrastruktur; die Beitragspflichtigen werden mit einer vergleichsweise geringen und vorhersehbaren Abgabe belastet.

Weitere Änderungen dienen im Wesentlichen der Deregulierung, der Vereinfachung der Abgabenerhebung und Anpassung an bundesrechtliche Änderungen der Abgabenordnung sowie der redaktionellen Anpassung.

Mit der Einfügung des § 11a Kommunalabgabengesetz (Tourismusabgaben) wird ein Vorhaben des Koalitionsvertrages umgesetzt. Danach wird die Landesregierung zusätzliche Finanzierungsinstrumente für die Gemeinden schaffen, damit diese die weitere touristische Entwicklung erfolgreich fortführen können.

Den Gemeinden des Saarlandes stehen im Bundesvergleich unterdurchschnittliche finanzielle Mittel für touristisch bedingte Aufwendungen zur Verfügung. Insbesondere für touristische Infrastrukturen mit hohem Unterhaltungsaufwand (z.B. touristisches Radwegenetz SaarRadland, Premiumwanderwege) benötigen die Gemeinden finanzielle Mittel, um die erforderliche Qualität aufrecht zu erhalten. Die touristische Entwicklung in den Gemeinden, die entsprechende Potenziale aufweisen, muss weiterhin gefördert werden, es ist erforderlich, dass nach zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht wird.

Nach intensiven Diskussionen hat sich die Möglichkeit der Einführung einer Tourismusabgabe bzw. eines Tourismusbeitrages als zielführend herauskristallisiert. Mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden die Gemeinden, die sich in diesem Bereich weiter engagieren/profilieren möchten, in die Lage versetzt, zusätzlich Mittel einzunehmen. Eine Pflicht zur Einführung dieser Abgabe bzw. des Beitrages besteht nicht. Die Regelung orientiert sich dabei wegen des engen Sachzusammenhangs an den bereits bestehenden Bestimmungen zu Kurabgaben und Kurbeiträgen.

Erhoben werden kann eine Tourismusabgabe von den Personen, die sich in dem Gemeindegebiet aufhalten, ohne in ihm einen Wohnsitz zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner wird ein Tourismusbeitrag ermöglicht, der von den Personen und Unternehmen erhoben werden kann, denen die touristischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1
(Änderung des Kommunalabgabengesetzes)****Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Einfügung des § 11a erforderlich wird.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Verfahren im Bereich der Steuerverwaltung geschaffen bzw. erweitert, um das Besteuerungsverfahren an das gewandelte gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Umfeld anzupassen. Mit der Ergänzung des § 2 Absatz 1 KAG erhalten die Kommunen das Recht, im Rahmen der jeweiligen Abgabensatzung über den Einsatz und die Anwendung elektronischer Verfahren entsprechend ihrem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. In dieser Satzung sind für die elektronische Übermittlung der zur Ermittlung und Festsetzung erforderlichen Daten Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren, insbesondere Vorgaben zur Gewährleistung von Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Übertragungsweges (z.B. Verschlüsselung, Zugriffsschutz) zu treffen.

Zu Buchstabe b)

Mit dieser Änderung entfällt der Genehmigungsvorbehalt nach § 2 Abs. 2 KAG für Satzungen, mit denen eine im Saarland nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll (sog. Steuerfindungsrecht). Der Wegfall der Genehmigungspflicht dient der Deregulierung und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die mit der Genehmigungsbedürftigkeit bezweckte Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Vereinbarkeit der Steuer mit den staatlichen finanzpolitischen Zielen ist heute entbehrlich, weil die mit der Einführung einer neuen Steuer verbundenen Fragen in der Regel bundesweit intensiv in der Fachliteratur erörtert und durch Musterverfahren bis zur höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt werden. Eine zusätzliche Rechtssicherheit ist daher durch ein Genehmigungsverfahren, das in der Regel bis zur Klärung im Musterverfahren ausgesetzt wird, nicht zu erwarten. Verbleibende Fragen können auch ohne ein förmliches Genehmigungsverfahren zwischen der jeweiligen Kommune und der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Durch die in Absatz 2 vorgesehene Neuregelung wird klargestellt, dass die Festsetzung und Erhebung kommunaler Abgaben Gegenstand einer interkommunalen Zusammenarbeit sein kann. Wegen des hoheitlichen Charakters können diese Aufgaben grundsätzlich nur von einer anderen kommunalen Körperschaft wahrgenommen werden, die ebenfalls über eine entsprechende Erhebungshoheit verfügt. Die Abgabenhöhe im Übrigen, insbesondere die Festlegung der Abgabenhöhe nach der Abgabensatzung bleibt weiterhin der Körperschaft vorbehalten, der die Abgabe zusteht. Im Rahmen der Kooperation ist zur Durchführung der abgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren auch die Offenbarung von Steuerdaten nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig.

Zu Buchstabe c)

Nach der Änderung des § 2 Absatz 3 KAG können Stellen außerhalb der Verwaltung (Dritte) mit der Wahrnehmung bestimmter Hilfstätigkeiten bei der Abgabenverwaltung beauftragt werden. Eine derartige Beauftragung Dritter ist zulässig, soweit deren Tätigkeiten Hilfszwecken dienen und die abschließende Entscheidungskompetenz der zur Abgabenerhebung befugten Körperschaft verbleibt. Bei den nunmehr zur Klarstellung im Einzelnen genannten Tätigkeiten handelt es sich um die Aufgaben, die auch nach der bisherigen Rechtslage bereits erfasst waren (vgl. Landtagsdrucksache 11/675, Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b). Neben der bisherigen Voraussetzung für die Beauftragung, wonach die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften gewährleistet sein muss, wird nunmehr zusätzlich verlangt, dass die beauftragte Stelle in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Gegenstand der Abgabenerhebung oder zu einem Sachverhalt steht, an den der Abgabegenstand oder die Abgabepflicht anknüpft. Diese Regelung dient auch dem Datenschutz bei der Weitergabe und Verarbeitung von Steuer- und Abgabendaten (Steuer- / Abgabengeheimnis), indem ein sachlicher Zusammenhang und Datenbezug zu den von dem beauftragten Dritten bereits wahrgenommenen Aufgaben verlangt wird.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 7)

Die Gemeinden sind für die Festsetzung und Erhebung der bundesgesetzlich geregelten Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) zuständig (§ 3 Absatz 7 KAG), sie verfügen hier aber - mit Ausnahme des Hebesatzrechts - nicht über eine Regelungskompetenz. Durch die Aufnahme der Verweisung auf § 2 Absatz 2 (neu) KAG wird klargestellt, dass auch die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern Gegenstand einer kommunalen Kooperation sein kann.

Zu Nr. 4 (§ 6)

Die Berechnung kostendeckender Gebühren für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung beruht auf einer Kostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden kann (§ 6 Absatz 2 Satz 2 KAG). Nach Ablauf der Kalkulationsperiode können Abweichungen von dem ursprünglich prognostizierten Gebührenbedarf aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten festgestellt und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden (Ausgleich ungewollter Prognosefehler). Für den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen eines abgelaufenen Kalkulationszeitraums steht bisher ein Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KAG). Dieser Zeitraum wird durch die Änderung auf fünf Jahre ausgedehnt. Dadurch können bisher durch die gleich lange Dauer der Kalkulations- und der Ausgleichsperiode mögliche Überschneidungen und Schwierigkeiten bei der Ausgleichsregelung vermieden werden. Der längere Ausgleichszeitraum ermöglicht zugleich eine kontinuierlichere Gebührenanpassung zur Vermeidung von Gebührensprüngen und macht damit auch die Gebührenerhebung vorhersehbarer.

Zu Nr. 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Ein wirtschaftlicher Vorteil im Sinne des § 8 KAG (einmaliger Ausbaubeitrag) liegt vor, wenn sich ein Ausbau auf die bestimmungsgemäße Funktion einer Straße positiv auswirkt und dadurch der Gebrauchswert der Anliegergrundstücke gesteigert wird, etwa indem diese besser als zuvor erreichbar und nutzbar sind. Die Gebrauchswertsteigerung in diesem Sinne erfasst nicht nur baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sondern alle Grundstücke, die eine Nutzbarkeit bzw. einen Gebrauchswert haben und auf die sich die verbesserte Erreichbarkeit positiv auswirkt; darunter fallen grundsätzlich auch Außenbereichsgrundstücke (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl., § 29, Rdnrn. 14 ff.).

Demgegenüber kommt der wiederkehrende Beitrag aufgrund seiner Konzeption, die Verkehrsanlagen eines räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebietes zu einer einheitlichen Einrichtung zusammenzufassen, grds. nur für Innerortslagen in Betracht, wobei der Vorteil hier in der Gewährleistung der qualifizierten Nutzbarkeit der Grundstücke (mit Baulandqualität) gesehen wird (BVerfGE 137, 1, 25).

Die Änderung dient der Angleichung des Kreises der Beitragspflichtigen für einmalige und für wiederkehrende Beiträge, indem auch bei einmaligen Beiträgen künftig auf eine bauliche, gewerbliche oder ähnliche Grundstücksnutzbarkeit abgestellt wird, wie sie in Siedlungsgebieten – in Abgrenzung zu Außenbereichslagen - typisch ist. Auch bebaute Außenbereichsgrundstücke sind daher grundsätzlich nicht beitragspflichtig. Dadurch sollen unterschiedliche Belastungswirkungen der unterschiedlichen Beitragssysteme abgemildert werden. Abweichendes kommunales Satzungsrecht ist ggf. anzupassen (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Zu Buchstabe b)

Die im Falle der Beitragsverrentung verbleibende Restforderung ist bisher mit einem Zinssatz von mindestens 0,5 vom Hundert pro Monat zu verzinsen. Angesichts des seit Jahren verfestigten niedrigen Zinsniveaus soll künftig ein Zinssatz von jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten. Mit dieser Änderung wird eine Anregung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages aufgegriffen und der bereits nach § 25 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für gestundete Beträge maßgebende Zinssatz übernommen.

Zu Nr. 6 (§ 8a)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen unter den Buchstaben aa) sind redaktioneller Art zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie für den Begriff „Abrechnungsgebiet“. Durch den Gebietsbezug wird verdeutlicht, dass sich der Vorteil des wiederkehrenden Beitrags auf das Gebiet bezieht, dessen Straßen zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst sind.

Durch die Ergänzung unter Buchstabe bb) wird klargestellt, dass beim wiederkehrenden Beitrag der Vorteil durch das Vorhalten bzw. Bereitstellen der Verkehrsanlagen des Straßensystems der Gemeinde oder eines Abrechnungsgebiets besteht, wenn von einem Anliegergrundstück aus (mindestens) eine der Verkehrsanlagen dieses Straßensystems in Anspruch genommen werden kann.

Mit der Ergänzung unter Buchstabe cc) wird klargestellt, dass die Vorschriften über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 8 KAG weiterhin in den Teilen der Gemeinde Anwendung finden, die nicht von einem Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge erfasst sind. Dieser Fall ist von Bedeutung insbesondere in Gebieten, in denen mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die rechtssichere Bildung eines Abrechnungsgebiets wiederkehrende Beiträge nicht erhoben werden können.

Zu Buchstabe b)

Mit dieser Änderung entfällt die bisher beim wiederkehrenden Beitrag für die Bildung von Abrechnungsgebieten erforderliche Voraussetzung des funktionalen Zusammenhangs. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der wiederkehrenden Beiträge, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Bildung von Abrechnungseinheiten, berücksichtigt (vgl. Beschl. v. 25.06.2014, a.a.O.). Die Erhebung von Beiträgen als Vorzugslast setzt grundsätzlich voraus, dass den mit der Abgabe belasteten Beitragspflichtigen durch eine öffentliche Einrichtung grundstücksbezogene Vorteile gewährt werden, die der Allgemeinheit nicht zugutekommen.

Beim (einmaligen) Ausbaubeitrag ergibt sich der wirtschaftliche Vorteil aus der wiederhergestellten oder verbesserten Benutzbarkeit einer Verkehrsanlage, die wegen ihrer räumlich engen Beziehung zu den Anliegergrundstücken deren Erreichbarkeit und Nutzbarkeit verbessert und dadurch deren Gebrauchswert erhöht. Beim wiederkehrenden Beitrag ergibt sich der Vorteil dadurch, dass den in einem Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücken durch das Vorhalten bzw. Bereitstellen des Straßennetzes in diesem Abrechnungsgebiet die Möglichkeit der Inanspruchnahme geboten wird. Das Abrechnungsgebiet bezeichnet die durch Satzung zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefassten Straßen, die der innerörtlichen Erreichbarkeit der Grundstücke untereinander und deren verkehrsmäßiger Anbindung an das weiterführende, insbesondere an das überörtliche Straßennetz dienen. Die damit durch die Verkehrsanlagen gesicherte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Grundstücke rechtfertigt die Abgabenbelastung der beitragspflichtigen Eigentümer. Aus Gründen der Belastungsgleichheit ist eine sachgerechte Abgrenzung der für ein Abrechnungsgebiet Beitragspflichtigen gegenüber den nicht Beitragspflichtigen erforderlich, denen die Verkehrsanlagen keinen besonderen Vorteil bieten. Diese Abgrenzung obliegt dem Satzungsgeber in Ausübung seines Gestaltungsermessens beim Erlass der Beitragssatzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt ein Beitrag für den Ausbau einer öffentlichen Straße als Teil einer öffentlichen Verkehrsanlage nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Das Vorliegen eines konkret zurechenbaren Vorteils hängt – so das Bundesverfassungsgericht – nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der tatsächlichen typischen Straßennutzung. Das Gericht hat daraus für Großstädte und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet gefolgert, dass eine Aufteilung in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich sei, während in kleinen Gemeinden, insbesondere solchen, die nur aus einem zusammenhängend bebauten Ort bestünden, sich die einheitliche Einrichtung und das Gemeindegebiet häufig decken würden. Ein funktionaler Zusammenhang ist nach Auffassung des Gerichts für die Bildung der Abrechnungseinheiten durch den Gleichheitsgrundsatz nicht vorgegeben. Dieser Rechtsprechung wird durch die Streichung der bisher für die Bildung von Abrechnungseinheiten erforderlichen Voraussetzung des „funktionalen Zusammenhangs“ gefolgt. Die weiteren Kriterien in § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG für die Bildung der Abrechnungsgebiete werden beibehalten, weil sie Siedlungstypen beschreiben, mit denen der Gesetzgeber schon bisher seine Vorstellungen konkretisiert hat, in welchen Fällen er typischerweise die Voraussetzungen für die Zusammenfassung von Verkehrsanlagen zu einer einheitlichen Einrichtung als erfüllt und nach den Verhältnissen im Saarland als gerechtfertigt ansieht. Das gemeindliche Ermessen zur Prüfung der Voraussetzungen und sachgerechten Bildung von Abrechnungsgebieten bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c)

Wiederkehrende Beiträge können auf der Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen oder nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen berechnet werden. Soweit nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums die tatsächlichen von den prognostizierten Aufwendungen abweichen, ist das Beitragsaufkommen entsprechend anzupassen. Die neue Regelung zur Informationspflicht dient der Klarstellung, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Verwendung der Beitragseinnahmen für die Ausbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet zu informieren sind. Sie empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz und Darstellung der Zweckbindung der Einnahmen für Maßnahmen im Abrechnungsgebiet, weil die Mittelverwendung – anders als beim Ausbau einer angrenzenden Anliegerstraße – für den Bürger nicht immer unmittelbar erkennbar ist.

Die Information kann ggf. in dem abschließenden Beitragsbescheid erfolgen. Diese Transparenz dient auch einer höheren Akzeptanz der bisher kaum praktizierten Abgabe.

Zu Buchstabe d)

Die Ergänzungen des Absatzes 4 dienen der Klarstellung, dass bei der Ermittlung des Gemeindeanteils das Verkehrsaufkommen der Allgemeinheit im Verhältnis zu dem Verkehrsaufkommen der Anlieger im Abrechnungsgebiet (Gesamtbetrachtung) maßgebend ist und dass Zuwendungen Dritter, wie bei einmaligen Beiträgen, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Ergänzung der Verweisungsvorschrift zur Klarstellung, dass auch die Bemessung der wiederkehrenden Beiträge nach Vorteilen erfolgt, sowie um eine Angleichung der Vorschrift über den Kreis der Beitragspflichtigen (§ 8 Abs. 6 Satz 3).

Zu Nr. 7 (§ 11a)

In enger Anlehnung an die Regelungen zur Erhebung einer Kurabgabe und eines Kurbeitrages wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, auch zur Finanzierung ihrer touristischen Aufwendungen auf Grundlage einer Satzung (§ 2 KAG) Abgaben und Beiträge zu erheben. Beitragsrechtlich weisen beide Abgaben große Parallelen auf, so dass auch die Regelungen weitgehend deckungsgleich sind. Eine Erhebungspflicht besteht nicht.

Jede Gemeinde kann zur Finanzierung ihrer touristischen Aufwendungen Abgaben erheben, eine besondere Klassifizierung der Gemeinde als Tourismusort ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen zum abgabepflichtigen Personenkreis und zu den die Abgabe begründenden Tatbeständen sind den Regelungen zur Kurabgabe und zum Kurbeitrag nachgebildet. Erhoben werden kann eine Tourismusabgabe von den Personen, die in der Gemeinde entgeltlich übernachten, ohne in ihr einen Wohnsitz zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Ferner wird ein Tourismusbeitrag ermöglicht, der von den Personen und Unternehmen erhoben werden kann, denen die touristischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten. Liegt ein Gemeinderatsbeschluss zum Erlass einer Tourismusbeitragssatzung vor, so besteht bereits vor Satzungserlass eine Auskunftspflicht der in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Unternehmen. Dies ermöglicht es der Gemeinde bereits im Vorfeld, den Kreis der Beitragspflichtigen und die genaue Regelung der Bemessung im Einzelnen anhand der Besonderheiten vor Ort zu ermitteln. Dieser Grundsatzbeschluss ist erforderlich, damit vor dem Erlass einer Abgabensatzung für die Beteiligung der potentiellen Beitragspflichtigen eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.

Zu Nr. 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a)

Die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung (AO) sind auf kommunale Abgaben nach Maßgabe der Verweisungsvorschrift in § 12 KAG entsprechend anzuwenden. Dadurch werden im Bereich der Abgabenverfahren eine weitgehend einheitliche Rechtsanwendung und eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet. Im Übrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts Anwendung.

Bei der Änderung der Verweisungsvorschrift geht es insbesondere um eine Anpassung aufgrund von Änderungen der AO durch das Gesetz zur Modernisierung der Besteuerungsverfahren vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679), das im Wesentlichen am 01.01.2017 in Kraft getreten ist und um eine Erweiterung um die §§ 164 und 168 (Festsetzungs- und Feststellungsverfahren) zur Vereinfachung der Steuerverfahren. Eine Steueranmeldung nach § 168 AO steht in ihren Wirkungen einer behördlichen Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich. Eine zusätzliche Steuerfestsetzung der Finanzbehörde entfällt, wenn keine von der Anmeldung abweichende Steuer festzusetzen ist. Diese Änderung hat praktische Bedeutung insbesondere im Bereich der Vergnügungssteuer. Eine weitere Änderung betrifft die Verzinsung von kommunalen Abgaben. Nach der entsprechend anzuwendenden AO gilt ein Zinssatz von einhalb Prozent für jeden Monat. Angesichts des seit Jahren verfestigten niedrigen Zinsniveaus soll künftig ein Zinssatz von jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten. Auch handelt es sich um eine Angleichung an den bereits nach § 25 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für gestundete Beträge maßgebenden Zinssatz. Die insbesondere in Härtefällen zur Anwendung kommende Verzinsung von Forderungen rechtfertigt eine Angleichung an ein marktübliches Zinsniveau. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Besteuerungsverfahren geänderte und neu aufgenommene Vorschriften der AO wurden in den Verweisungskatalog übernommen, soweit sie in kommunalen Abgabenverfahren (insbes. Steuern, Gebühren, Beiträgen) geeignet sind, der Erleichterung und Vereinfachung sowie der Abgabengerechtigkeit zu dienen (insbes. Widerrufsvorbehalt kraft Gesetzes bei Billigkeitsentscheidungen nach § 163 und Änderung der Steuerfestsetzung bei Schreib- und Rechenfehlern des Steuerpflichtigen nach § 173a). Nicht übernommen wurden spezifisch auf die Verwaltung von Steuern durch die Landesfinanzbehörden zugeschnittene Vorschriften, insbesondere zur automationsgestützten Fallbearbeitung mit entsprechenden Vorgaben für den Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren und Vorlagen. Wesentliche Gründe hierfür sind, dass die kommunalabgabenrechtlichen Verfahren im Vergleich zu den o.a. Steuerverfahren im Regelfall deutlich weniger komplex und weniger mit anderen Rechtsbereichen verzahnt sind, daher und aufgrund des überwiegend nicht steuerlichen Charakters der kommunalen Abgaben im Vergleich zu den Verfahren der Landesfinanzbehörden geringere Erklärungs- und Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen bestehen. Die grundsätzliche Entscheidung über den Einsatz der elektronischen Verfahren (Ob) und deren verfahrensmäßige Umsetzung (Wie) obliegt den Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse. Der Verweisungskatalog beinhaltet insoweit einen rechtlichen Rahmen für die Anwendung elektronischer Verfahren. Im Rahmen der Satzung kann auch eine Härtefallregelung aufgenommen werden, wenn die Abgabe der Erklärung in elektronischer Form für den Abgabepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO).

Weitergehende spezifische Lösungen für den Bereich der überwiegend nicht steuerlichen Kommunalabgaben sind zur Gewährleistung der Anforderungen an die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit der Abgabenerhebung erst nach der Etablierung erprobter und sicherer elektronischer Verfahren zu prüfen.

Zu Buchstabe b)

Nach dieser Änderung finden die Änderungen der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf noch nicht abgeschlossene Verfahren keine Anwendung.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; der in der Abgabenordnung verwendete Begriff „Finanzverwaltung“ entspricht im kommunalen Bereich der Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

Zu Buchstabe d)

Die Vorschrift beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von (freiwilligen) Hundebestandsaufnahmen in den Hundesteuersatzungen der Gemeinden. Die Regelung beruht auf einer Initiative des Saarländischen Städte- und Gemeindetages. Durch die Kontrolle wird gewährleistet, dass die Hundesteuer gesetzmäßig und gleichmäßig festgesetzt und erhoben wird (Art. 3 GG, § 85 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG).

Grundsätzlich richtet sich die Auskunftspflicht der beteiligten und anderer Personen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i.V.m. § 93 AO. Nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind insbes. Sammelauskunftsersuchen über noch unbekannte Steuersachverhalte und unbekanntes Steuerpflichtige zulässig, wenn hierfür ein hinreichender Anlass besteht. Auskünfte dürfen schon dann eingeholt werden, wenn die Finanzbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeiten - sei es aufgrund konkreter Momente, sei es aufgrund allgemeiner Erfahrung - zu dem Ergebnis gelangt ist, die Auskünfte könnten zur Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen führen. Diese erheblichen mitzuteilenden Tatsachen müssen lediglich im Rahmen einer Prognoseentscheidung im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen möglich sein. Im Interesse der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung und zur Verwirklichung des verfassungsrechtlich gebotenen Verifikationsprinzips sind die Anforderungen an diese Prognoseentscheidung nicht zu hoch anzusetzen. Nur dann, wenn klar und eindeutig jeglicher Anhaltspunkt für die Steuererheblichkeit fehlt, ist das Auskunftsverlangen rechtswidrig. Presseberichte über Steuerverkürzungen ohne belastbare Benennung von Tatsachen genügen nicht. Unzulässig sind Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen (vgl. BFH Urt. v. 29.07.2015, X R 4/14, Rdnrn. 38 ff, Urt. v. 18.02.1997, VIII R 33/95, zit. nach Juris). Eine entsprechende Kontrolle ist daher zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Steuerverkürzung oder allgemeine Erfahrungen vorliegen, dass verhältnismäßig viele Hundehalter oder bestimmte Hundehalter im Gemeindegebiet (Gruppen) die Hundesteuer verkürzen und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der gleichmäßigen Besteuerung die Interessen der Bürger, durch die Bestandskontrolle nicht benachteiligt zu werden, überwiegt. Die von der Gemeinde hierdurch und durch weitere Kontrollmöglichkeiten (insbes. Ortsbegehung, Prüfung der Hundesteuermarken) gewonnenen Erkenntnisse können flankierend mittels freiwilliger Hundebestandsaufnahmen ergänzt werden, um eine möglichst vollständige Information über den Hundebestand zu erhalten und eine gleichheitsgerechte Besteuerung durchführen zu können.

Der Erlass einer entsprechenden Satzungsregelung trägt auch dem Erfordernis einer Rechtsgrundlage zur rechtmäßigen Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 Rechnung; Rechtsgrundlage in diesem Sinne kann auch eine kommunale Satzung sein (Erwägungsgrund 41 zu Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung, vgl. u.a. Kommentierung Kühling/Buchner, EU-DSGVO, 2. Aufl. 2018, Rn. 194 zu Art. 6). In dieser Satzung ist der Zweck der Datenverarbeitung anzugeben, also die möglichst vollständige Erfassung des Hundebestandes in der Gemeinde zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsprinzips bei der Erhebung der Hundesteuer. Im Übrigen obliegt die Erhebung der Hundesteuer den Gemeinden nach § 3 Abs. 3 KAG als Rechtspflicht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Datenverarbeitung ist auch zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung); die Erhebung der Hundesteuer dient nicht nur der Erzielung von Einnahmen für den öffentlichen Haushalt der Gemeinde, sondern auch dem ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der gehaltenen Hunde im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Gefahren durch freilaufende Hunde, Verunreinigung öffentlicher Flächen) auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des KSVG)

Mit der Erweiterung der Ausnahmegvorschrift des § 83 Abs. 2 Satz 2 KSVG entfällt die grds. bestehende Pflicht zu einer - gegenüber Steuern - vorrangigen Erhebung von Tourismusabgaben und Tourismusbeiträgen. Dies gilt auch im Rahmen der Kreditaufnahme nach § 83 Abs. 3 KSVG. Es handelt sich um eine Sondervorschrift, für die im Wesentlichen ausschlaggebend ist, dass Tourismusabgaben und Tourismusbeiträge nicht eindeutig einer Entgeltabgabe (Gebühren und Beiträgen) zugeordnet werden können. Tourismusbeiträge sind Beiträge besonderer Art und als solche mit den sonstigen Abgaben nach den Vorschriften des KAG nicht ohne weiteres vergleichbar (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung Rn. 67 zu § 11 KAG NRW). Hinzu kommt, dass die Höhe der Aufwendungen für den Tourismus, da es sich um eine freiwillige, stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängige Aufgabe handelt, in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich sein kann, wobei auch der Erhebungsaufwand und das zu erwartende Aufkommen im Rahmen der Entscheidung über die Einführung und Erhebung der Tourismusabgabe bzw. des Tourismusbeitrags zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Aufwendungen für die Ermittlung der Grundlagen einer entsprechenden Satzungsregelung und für die Erhebung der Abgaben in keinem angemessenen Verhältnis zu den aus der Abgabenerhebung zu erwartenden Erträgen und Einzahlungen stehen. Die Frage einer eventuell sich aus § 83 ergebenden Erhebungspflicht entzieht sich damit auch einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Aufgrund der geschilderten Besonderheiten, die die Tourismusabgaben und Tourismusbeiträge von den typischen Entgeltabgaben (Gebühren und Beiträge) unterscheiden, sind die Regelungen in § 83 Abs. 2 und 3 für eine Anwendung auf die Tourismusabgaben und Tourismusbeiträge grundsätzlich ungeeignet. Den Gemeinden sollen daher keine Vorgaben über die künftige Abgaben-Finanzierung des Tourismus gemacht werden; sie sollen vielmehr zur Förderung der weiteren positiven Entwicklung des Tourismus im Saarland in eigener Verantwortung entscheiden können, in welcher Weise und ggf. mit welchen Abgabementen nach dem KAG der entsprechende tourismusbedingte Aufwand finanziert wird. Entscheidend für die Einführung der Abgaben sind damit immer die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gemeinde und die dort getroffenen Entscheidungen über die (Weiter-) Entwicklung des örtlichen Tourismus, aus denen sich Grenzen und Möglichkeiten der Abgabenerhebung ergeben.

Die Verpflichtung, Abgaben nach den Spezialvorschriften in entsprechender Höhe zu erheben und eine geordnete Haushaltswirtschaft anzustreben, bleibt unberührt.

Mit dieser Regelung wird einem vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag im Rahmen der externen Anhörung vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Diese Regelung beinhaltet eine grundlegende Verpflichtung zum Erlass bzw. zur Anpassung von Beitragssatzungen, sofern diese Pflicht nicht bereits erfüllt worden ist. Hiervon ausgenommen sind Satzungen zur Deckung des Aufwandes für die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, da insoweit eine Rechtspflicht zur Beitragserhebung und zum Satzungserlass nicht besteht (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 2 KSVG). Die Schaffung einer kommunalen Satzungsgrundlage ist Voraussetzung für die Anliegerbeteiligung und die Finanzierbarkeit grundlegender Ausbaumaßnahmen in den saarländischen Gemeinden. Eine vorhandene Satzung ist im Übrigen nicht nur Grundlage für die Abrechnung des beitragsfähigen Aufwandes einer Maßnahme, sie bietet den Entscheidungsgremien der Gemeinde auch vor der Maßnahme Orientierung, um bereits bei der Planung einen angemessenen, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Gemeinde finanziell verträglichen Ausbau zu wählen (z.B. satzungsmäßige Festlegung des beitragsfähigen Aufwandes, Bestimmung der Anliegeranteile und der Anteile der Gemeinde). Sie trägt damit zur Rechtssicherheit bei. Die Regelung beinhaltet gleichzeitig die Verpflichtung, sich grundsätzlich für ein bestimmtes Beitragssystem - einmalige oder wiederkehrende Beiträge - zu entscheiden und die entsprechende Satzung zu erlassen. Hierzu wird mit einer Frist von einem Jahr ein hinreichend langer Zeitraum für die Entscheidung eingeräumt, der - soweit wiederkehrende Beiträge eingeführt werden sollen - es erlaubt, die Bildung von Abrechnungsgebieten im Einzelnen zu prüfen. Im Übrigen besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit der Gemeinden, ob wiederkehrende oder einmalige Beiträge erhoben werden; es besteht keine Verpflichtung zur Einführung wiederkehrender Beiträge. Zur Frage der Wahlfreiheit wird auch auf die Änderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a, cc (Ergänzung des § 8a Absatz 1) und die Begründung verwiesen. Gemeinden, die bereits über eine Ausbaubeitragssatzung verfügen, bleibt es unbenommen, die Einführung wiederkehrender Beiträge zu prüfen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Übergangsregelung (Satz 2) ermöglicht den Gemeinden, vor Inkrafttreten des neuen Satzungsrechts bereits begonnene Maßnahmen nach bisherigem Satzungsrecht abzurechnen. Soweit keine Übergangsregelung getroffen wird, ist das zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme gültige Beitragsrecht anzuwenden. Die Regelung ist insbesondere von Bedeutung für Gemeinden, die bisher über eine Gehwegausbaubeitragssatzung verfügen. Bei der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge ist § 8a Absatz 7 KAG zu beachten.

Zu Absatz 2

Diese Regelung betrifft die Verpflichtung, ggf. abweichendes Satzungsrecht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung bezieht sich auf die in Artikel 1 Nr. 8 genannten, durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens geänderten Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung; zur Wahrung der bisherigen Rechtsposition der Abgabepflichtigen finden diese Verfahrensvorschriften auf noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren in ihrer bisherigen Fassung Anwendung. Im Übrigen bleiben die geltenden Übergangsvorschriften für vorangegangene Änderungen der AO nach Maßgabe des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung unberührt (vgl. Artikel 1 Nr. 8 betr. § 12 Abs. 2 KAG).

**Zu Artikel 4
(Neufassung)**

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amtsblatt bekannt zu machen.

**Zu Artikel 5
(Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes.